

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 29/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Gertraut P [REDACTED] geb. S [REDACTED],
R [REDACTED] straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Adelheid K [REDACTED]-D [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

den Angestellten Axel P [REDACTED], R [REDACTED] straße [REDACTED],
B [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Jürgen K [REDACTED],
B [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 9. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Dr. Buchholz, Knüfer, Dr. Hoegen und Dehner

beschlossen: -

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Kammergerichts vom 5. April 1977 wird, soweit sie sich gegen die Versagung des Armenrechts richtet, als unzulässig verworfen und im übrigen zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beschwerde.

Beschwerdewert: 4.000,-- DM.

G r ü n d e :

Mit Urteil vom 15. November 1976 hat das Landgericht Berlin die Ehe der Parteien auf Klage und Widerklage geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt. Dieses Urteil ist der Klägerin am 30. Dezember 1976 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 28. Januar 1977, eingegangen beim Kammergericht am 29. Januar 1977, hat sie hiergegen Berufung eingelegt und den Antrag angekündigt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Ehe aus dem Verschulden des Beklagten zu scheiden. Weiterhin hat sie das Armenrecht für die Berufung unter Beiordnung ihrer Prozeßbevollmächtigten beantragt und erklärt, daß die Berufungsbegründung in einem weiteren Schriftsatz folge.

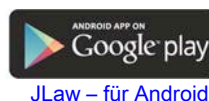
- 3 -

Mit einem vom 18. März 1977 datierenden und am selben Tage bei der gemeinsamen Briefannahmestelle der Justizbehörden in Charlottenburg eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin ihre Berufung begründet; gleichzeitig hat sie wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Die Bürovorsteherin ihrer Prozeßbevollmächtigten, Frau Be■■■■■■, sei in der Zeit vom 21. Februar bis einschließlich 3. März 1977 an einem schweren Grippeinfekt erkrankt gewesen. Die Prozeßbevollmächtigte selbst sei nach der Wahrnehmung eines Termins in Hamburg am 25. Februar 1977 gleichfalls so schwer erkrankt, daß sie im Hause von Freunden habe gepflegt werden müssen und erst am 2. März 1977 habe nach Berlin zurückkehren können. Die Bürogeschäfte seien während der Erkrankung der Bürovorsteherin von der Mitarbeiterin des Büros, Frau G■■■■■■, wahrgenommen worden. Diese sei an sich zuverlässig und seit Jahren mit den Büroabläufen vertraut. Sie habe über den zweiten Bildungsweg Jura studiert. Während der fraglichen Zeit sei sie allerdings mit der Abfassung ihrer Hausarbeit für das Examen befaßt gewesen. - Im Fristenkalender sei der 28. Februar 1977 als Ablauf der Berufungsbegründungsfrist in roter Farbe notiert gewesen. Auf den 17. März 1977 sei eine weitere Frist zur Kontrolle des Armenrechtsgesuches und eines noch laufenden Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung in lila Farbe eingetragen worden. Frau G■■■■■■ habe in einer "logisch nicht nachvollziehbaren Weise" die Eintragung in lila Farbe als eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gedeutet und deshalb von einer Vorlage der Akte an die vertretende Rechtsanwältin abgesehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat das Wiedereinsetzungsge-
such als verspätet angesehen und die Berufung deshalb
als unzulässig verworfen. Gleichzeitig hat es der Kläge-
rin das Armenrecht verweigert. Gegen diesen Beschluß hat
die Klägerin sofortige Beschwerde eingelegt. Wie der von
ihr gestellte Antrag erkennen läßt, will sie mit ihrem
Rechtsmittel nicht nur die Entscheidung des Berufungsge-
richts über die Zulässigkeit der Berufung und die Wieder-
einsetzung in den vorigen Stand, sondern auch die Ent-
scheidung über die Bewilligung des Armenrechts anfech-
ten. Insoweit ist die Beschwerde jedoch gemäß § 127
Satz 2, 2. Halbsatz ZPO unzulässig. Im übrigen ist sie
zulässig (§ 519 b Abs. 2, 2. Halbsatz ZPO), jedoch sach-
lich nicht begründet.

1. Der Berufungsschriftsatz enthielt außer den
Formalien lediglich den Satz:

"Gerügt werden mit der Berufung insbeson-
dere die tatsächliche und rechtliche Wür-
digung des Verhaltens des Beklagten."

Daß mit einer solchen Floskel nicht der Pflicht
zur substantiierten Darlegung der Berufungsgründe (§ 519
Abs. 3 Ziff. 2 ZPO) Genüge getan werden kann, bedarf
keiner weiteren Ausführung. Dies war ersichtlich auch
die Ansicht der Anwältin der Klägerin; denn sie er-
klärte im Berufungsschriftsatz, daß "die Berufungsbe-
gründung" in einem weiteren Schriftsatz folge. Dieser
Schriftsatz ist aber erst nach Ablauf der Begründungs-
frist eingegangen. Das Berufungsgericht hat daher mit
Recht angenommen, daß die Klägerin die Berufungsbegrün-
dungsfrist versäumt hat.

2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß der Klägerin schon deshalb versagt werden, weil die Versäumung der Berufungsfrist auf einem Verschulden der Vertreterin ihrer Prozeßbevollmächtigten, der Rechtsanwältin W■■■■■ beruht, die als deren amtlich bestellte Vertreterin in deren Büro "regelmäßig mit-arbeitet". Rechtsanwältin W■■■■■ hätte nicht die Fristenkontrolle während der Erkrankung der Bürovorsteherin Be■■■■■-Be■■■■■ von der im Büro "regelmäßig aushelfenden" und die erkrankte Frau Be■■■■■-Bei■■■■■ "wegen jeder Unklarheit ständig" anrufenden Jura-Studentin G■■■■■ ■■■■■, die damals "mitten in einer Hausarbeit und sehr angestrengt" war, allein wahrnehmen lassen dürfen.

Ein Anwalt ist zwar grundsätzlich berechtigt, die Aufgaben der (Fristenberechnung und) Fristenkontrolle auf Büroangestellte zu übertragen; dies setzt jedoch voraus, daß es sich dabei um insoweit ausgebildete und sorgfältig überwachte Kräfte handelt. Frau G■■■■■ erfüllte diese Voraussetzungen nicht schon deshalb, weil sie früher drei Jahre "als angelernte Anwaltsgehilfin" im Büro der Prozeßbevollmächtigten gearbeitet hat. Gegenüber der Annahme des Berufungsgerichts, daß "Frau G■■■■■ offenbar mit den Eigenheiten des Fristenkalenders und den für die Notierung der Fristen benutzten Farben nicht vertraut" gewesen sei, hat die Klägerin zwar behauptet und glaubhaft gemacht, daß Frau G■■■■■ "ausführlich in alle - auch differenzierte - Anwaltsgehilfentätigkeiten eingewiesen worden" sei und "alle anfallenden Büroarbeiten zur großen Zufriedenheit selbständig wie eine Fachkraft erledigt" habe. Das reicht jedoch nach Lage des Falles zur Entlastung der Rechtsanwältin W■■■■■ nicht aus.

Sie wußte, daß die mit der Führung aller Fristenkalendar betraute Frau Be[REDACTED]-Bei[REDACTED] erkrankt war. Sie mußte sich um die Fristenkontrolle kümmern, zumindest Frau G[REDACTED] insoweit überwachen und sich insbesondere davon überzeugen, daß Frau G[REDACTED] mit den für die Notierung der Fristen benutzten Farben vertraut war. Der Umstand, daß auch die Rechtsanwältin W[REDACTED] "überarbeitet war, weil sie auf die plötzliche Vertretungsnotwendigkeit nicht eingestellt war", stellt keinen Grund zur Nachsicht dar. Für das Verschulden der Rechtsanwältin W[REDACTED] hat die Klägerin gemäß § 232 Abs. 2 a. F. ZPO einzustehen.

Dr. Grell

Dr. Buchholz

Knüfer

Dr. Hoegen

Dehner